



Ausschuss für Umwelt, Bauerschaften, Klima und Mobilität am 23.11.2023		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 3/784/2023/1		
Nr. 1.1 der TO				
Dez. I		FB 3: Stadtentwicklung		Datum: 13.11.2023
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Umwelt, Bauerschaften, Klima und Mobilität	23.11.2023		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Konsens 2032 hier: Beschluss des Steuerungskonzepts für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

I. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss beschließt die Einführung des von der Verwaltung vorgelegten Steuerungskonzepts für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen.

II. Rechtsgrundlage:

§ 41 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW

Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Rates der Stadt Lüdinghausen

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Lüdinghausen

III. Sachverhalt:

- A. Mit Ratsbeschluss v. 15.6.2023 hat sich die Stadt Lüdinghausen auf den Weg gemacht bis zum Jahr 2032 klimaneutral zu werden. Zu diesem Zweck ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Grundsätzlich versteht die Verwaltung diesen Prozess als technologieoffen. Die kommunalen Steuerungsmöglichkeiten beim Zubau von Dachflächen-PV (auf Privat- und Gewerbedächern), Biogasanlagen und Windkraft sind jedoch im Gegensatz zur Freiflächen-PV nur begrenzt vorhanden, so dass die Verwaltung vorliegend ein Konzept erstellt hat, anhand dessen über künftige Genehmigungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) entschieden werden soll.

Die Hauptlast bei der Umsetzung der Klimaneutralitätsstrategie trägt dabei der landwirtschaftlich geprägte Außenbereich:

1. Die Landwirtschaft hat für die Bevölkerung in Lüdinghausen einen hohen kulturellen, sozialen und ökonomischen Stellenwert. Zudem wird durch den Ausbau erneuerbarer Energien in das Landschaftsbild eingegriffen und es kommt zur Umwandlung von Flächen, auf denen beispielsweise Nahrungs- und Futtermittel angebaut werden, in sog. Energiewirtschaftsflächen.

2. Zum räumlichen Aspekt kommen finanzielle und juristische Fragestellungen hinzu, mit denen sich Flächenbesitzer beim Bau einer FFPVA auseinandersetzen müssen. Diese Komplexität führte in der Vergangenheit zu kontroversen Diskussionen um den Ausbau der erneuerbaren Energien insgesamt.

Aus dieser Notwendigkeit heraus sieht sich die Stadtverwaltung in der Verantwortung, einen einheitlichen Standard im Konsens mit der Stadtgesellschaft und der Politik zu entwickeln, anhand dessen die Flächenvergabe vertraglich geregelt werden kann. Im Rahmen der damit verbundenen Konsensfindung gab es gemeinsame Gespräche, Informationsveranstaltungen und eine digitale Potentialflächenabfrage, bei der Flächenbesitzer im Außenbereich ihre Flächen freiwillig und unverbindlich für einen möglichen späteren Ausbau der erneuerbaren Energien angeben konnten. Die Erkenntnisse aus diesen Abstimmungsprozessen sind in die Erstellung des vorliegenden Steuerungskonzepts für FFPVA eingeflossen. Das Steuerungskonzept soll die standardisierte Grundlage bilden, anhand derer die Aufnahme von Bauleitverfahren und damit die räumliche Steuerung der FFPVA vertraglich vorgenommen werden kann.

- B. Ein zentraler Punkt im Konsens 2032 ist der Umgang mit den Flächen im Außenbereich, die nach einer Installation von FFPVA zumindest zeitweise nicht mehr für die Erwirtschaftung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang müssen die besonders gut für die landwirtschaftliche Nutzbarkeit geeigneten und ertragreichen Böden im Stadtgebiet von Lüdinghausen gesondert betrachtet werden. Als messbares Kriterium werden im Steuerungskonzept für FFPVA hierfür Bodenpunkte (BP) verwendet. Ein Richtwert von 40 BP oder mehr kennzeichnet dabei eine Fläche auf der eine besonders ertragreiche Bodenbewirtschaftung möglich ist, während Flächen unterhalb des Schwellenwerts als potentiell weniger ertragreich betrachtet werden.

Zum Konsens bei der Flächenverteilung gehört auch, dass Flächeneigentümern, deren Flächen BP über 40 aufweisen, eine Möglichkeit eingeräumt werden muss, am Ausbau der erneuerbaren Energien teilhaben zu können, ohne dass dabei ertragreiche Flächen in unverträglichem Ausmaß beansprucht werden. Beim Gesamtflächenziel für FFPVA von 200 ha, das in erheblichem Maße zum Erreichen der Klimaneutralität in Lüdinghausen beitragen wird, soll daher eine Gewichtung anhand der Bodengüte vorgenommen werden. Ein Drittel der für den Ausbau der Freiflächen-PV in Lüdinghausen zur Verfügung gestellten Gesamtfläche von 200 ha kann dabei eine Bodenpunktzahl über 40 (67 ha, Kategorie A) und zwei Drittel der Flächen Bodenpunktzahlen unterhalb 40 (133 ha, Kategorie B) aufweisen. Sollte dabei das Flächenziel in einer Kategorie erreicht werden, erfolgen für alle weiteren Vorhaben Einzelfallprüfungen und -abwägungen. Anlagen ab 30 ha Größen unterliegen einer grundsätzlichen Einzelfallprüfung. Bei der Errichtung von FFPVA müssen zudem Vorsorgeabstände zum Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) von 500 m eingehalten werden und ein Rückbau der Anlagen gewährleistet sein. Für den Fall, dass die Errichtung von FFPVA in Landschaftsschutzgebieten beabsichtigt wird, bedarf es einer Einzelfallprüfung. Sollten Vorhabenträger die Errichtung sog. „Agri-PV-Anlagen“ beabsichtigen, so wird für diese unabhängig vom vorgenannten Flächenziel die Bauleitplanung initiiert.

- C. Darüber hinaus möchte die Stadtverwaltung mit dem Steuerungskonzept für FFPVA sicherstellen, dass die Wertschöpfung durch FFPVA vor Ort bleibt und dass die Stadtgesellschaft in Lüdinghausen vom Ausbau der erneuerbaren Energien profitiert. Getreu dem Motto „wirtschaftlich stark zur Klimaneutralität“, sollen Bauleitplanverfahren nur dann aufgenommen werden, wenn ein garantierter und wirtschaftlich umsetzbarer Netzanschluss vorliegt und ein Beteiligungsmodell mit der Stadt Lüdinghausen abgestimmt worden ist. Dieses Beteiligungsmodell sieht eine Abgabe gem. § 6 EEG vor, bei der 0,2 Cent pro kWh an die Stadt Lüdinghausen gezahlt werden müssen. Des Weiteren muss der Stadt Lüdinghausen eine Beteiligung von 20 % an der jeweiligen Projektgesellschaft angeboten werden, die in Folge durch die Stadt Lüdinghausen ausgestaltet wird. Dabei kann die Stadt Lüdinghausen ihre eigene Beteiligung auch auf Dritte übertragen. Darüber hinaus ist eine vollständige Abführung der durch die FFPVA erreichte Gewerbesteuer an die Stadt Lüdinghausen und ein Ausgleich für direkte Anlieger in individuell abzustimmender Höhe obligatorisch. Einnahmen,

die nach EEG § 6 und aus städtischen Beteiligungen erwirtschaftet werden, sollen aus einer städtischen Beteiligungsgesellschaft dem städtischen Haushalt zugeführt werden.

Sollten die vorgenannten Voraussetzungen ausweislich einer durch die Verwaltung durchzuführenden Vorprüfung erfüllt werden, legt diese dem Fachausschuss das Vorhaben matrixgebunden und im beschleunigten Verfahren zur Beratung und Beschlussfassung vor. Der aktuelle Flächenverbrauch in den Kategorie A (BP >40) und B (BP <40) kann von Interessenten jederzeit beim Klimaschutzmanager der Stadt Lüdinghausen erfragt und festgestellt werden. In entsprechenden Sitzungsvorlagen wird dieser Wert obligatorisch genannt.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Die Anwendung des Steuerungskonzepts soll unter anderem eine wirtschaftliche Entstehung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen ermöglichen, sodass die regionale Wertschöpfung gestärkt und Einnahmen im städtischen Haushalt generiert werden können.